



Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund

1. Die Videoüberwachung dient dem Schutz der Öffentlichkeit und der Sicherheit. Sie soll insbesondere Personen, die sich im öffentlichen Raum (Strassen, Plätze, Gebäude, Parkanlagen usw.) aufhalten, vor Aggressionen und Belästigungen schützen sowie zur Verhinderung von Vandalismus und Vergehen beitragen. Sie kann in Koordination mit der Kantonspolizei des Kantons Wallis erfolgen.
2. Die Bevölkerung wird mittels Hinweistafeln auf die Videoüberwachung aufmerksam gemacht.
3. Öffentliche Plätze und Strassen können mit Videokameras, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen, überwacht werden.
4. Der Gemeinderat kann nach vorgängiger Publikation eine örtlich und zeitlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche eine Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist.
5. Das Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach 96 Stunden vernichtet. Vorbehalten bleibt die Sicherstellung von Sequenzen bei Übertretungen, Vergehen und Verbrechen sowie deren Weiterverwendung in einem Strafverfahren. Die Sichtung des Beweismaterials erfolgt durch den Polizeikommissionspräsidenten oder dessen Stellvertreter oder durch die untersuchende Staatsanwaltschaft.
6. Die missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen zu verhindern.
7. Der Privatbereich von Personen darf nicht überwacht werden.

Unterbäch, 14. Dezember 2017

Der Gemeindepräsident:
Wyss Bernhard

Die Gemeindeschreiberin:
Wasmer Jeannette